



August 2024

Neuregelungen zum Nachweisgesetz und deren Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung - der „Zukunftsfonds Medien - Druck - Papier“ informiert

Auf Basis europäischer Richtlinien sind Arbeitgeber verpflichtet, Rechtssicherheit und Transparenz im Arbeitsverhältnis zu schaffen. In Deutschland wurden hierzu bereits 1995 im sogenannten Nachweisgesetz (NachwG) die rechtlichen Anforderungen festgelegt. So regelt das NachwG unter anderem, dass der Arbeitsvertrag und die wesentlichen für das Arbeitsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen sowie auch spätere diesbezügliche Änderungen in schriftlicher Papierform niederzulegen und den Arbeitnehmern auszuhändigen sind.

Ogleich die EU-Richtlinie grundsätzlich eine elektronische Informationsbereitstellung gegen entsprechende Übermittlungs- oder Empfangsnachweise vorsieht, hält der deutsche Gesetzgeber unverändert an der Schriftform fest. Die digitale Form bleibt weiterhin explizit ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NachwG).

Die Nachweispflicht umfasst weiterhin das Arbeitsentgelt und auch andere Bestandteile des Arbeitsentgelts (z. B. die Betriebsrente), die künftig aber getrennt anzugeben sind. Unter den Begriff des Arbeitsentgelts fallen nach herrschender Meinung auch Entgeltbestandteile, die aus betrieblicher Altersversorgung resultieren.

Wenn auch das NachwG nur den Arbeitgeber in seinem Vertragsverhältnis gegenüber seinem Arbeitnehmer verpflichtet, möchten wir, als Verbandsbetreuung, Sie bei der Umsetzung des Nachweisgesetzes in der betrieblichen Altersversorgung dennoch gerne unterstützen.

Um den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen, stellen wir Ihnen unsere Musterunterlagen zum Schutz vor Haftungsrisiken gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Nachweisgesetz (NachwG i.d.F. vom 01.08.2022) zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme zur Umsetzung dieser **kostenfreien Serviceleistung**.

Optionen für Ihre Rückmeldung:

- Sie schreiben uns Ihre Anfrage an astrid.koch@hdi.de
- Sie rufen uns persönlich an unter +49 170 5214273.

Freundliche Grüße

Astrid Koch

zukunftsfonds.
Medien · Druck · Papier



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO
Gemeldet bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern; Max-Joseph-Str. 2; 80333 München
www.ihk-muenchen.de
Eingetragen unter der Registernummer: D-N1QT-5HHJ3-03

Gemeinsame Stelle i.S.d. § 11a Abs. 1 GewO:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

Tel.: 0180-600 585 0
(Festnetzpreis 0,20 €/pro Anruf, Mobilfunknetze max. 0,60 €/pro Anruf)
www.vermittlerregister.info oder www.vermittlerregister.org

Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1, Nr. 1 der Gewerbeordnung
Eingetragen in das Vermittlerregister nach § 34f Abs. 5, § 11 a GewO

Erlaubnisbehörde Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern; Max-Joseph-Str. 2; 80333 München
www.ihk-muenchen.de
Registernummer: D-F-155-C123-95

Vermittlungs- und Beratungsleistungen werden zu folgenden Emittenten und Anbietern erbracht:
Ampega Investment GmbH

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern können folgende Schlichtungsstellen angerufen werden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 22, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13, 10117 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Ombudsstelle für Investmentfonds:
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)
Unter den Linden 42, 10117 Berlin
info@ombudsstelle-investmentfonds.de